

Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung (Nachhilfe), die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, die jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, deren Eltern

- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Wohngeld (WoGG) oder
- Leistungen nach § 2 AsylbLG

beziehen.



Wer kann Lernförderung bekommen?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Schüler müssen erst einmal die von Schulen und schulnahen Trägern angebotenen Fördermaßnahmen nutzen. Nur, wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung, Schulabschluss oder ausreichende Leistung in einem oder mehreren Fächern) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig** erreicht werden kann oder der Schüler/die Schülerin keine Deutschkenntnisse hat, kommt diese Leistung in Betracht.

Wer nur einen besseren Notenschnitt oder eine bessere Schullaufbahnpfehlung haben möchte, kann jedoch **keine** Lernförderung bekommen.

Was muss ich tun?

Die Leistung muss gesondert beim Sozialamt oder Jobcenter beantragt werden. Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, in dem Sie sich von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigen lassen.

Diese und eine allgemeine Bewilligung des Sozialamtes bzw. Jobcenters über den möglichen Förderzeitraum bringen Sie zur KVHS Helmstedt. Auf Grundlage dieser beiden Dokumente entscheidet die KVHS im Auftrag des Sozialamtes bzw. des Jobcenters, ob eine Lernförderung gewährt werden kann.



Dann stellt Ihnen die KVHS eine Kostenübernahmeerklärung (Gutschein) für den Anbieter aus. Geben Sie diesen beim Nachhilfelehrer bzw. dem Institut ab. Der Anbieter der Lernförderung rechnet dann direkt mit der KVHS ab.

Wo kann ich Lernförderung beantragen?

Das Bildungspaket kann beantragt werden

Für **SGB II-Empfänger** im

Jobcenter Helmstedt
Magdeburger Tor 18
38350 Helmstedt

E-Mail:
Jobcenter-LK-Helmstedt@jobcenter-ge.de

Tel.: 05351 / 522-662

Für **alle anderen** im

**Landkreis Helmstedt
- Sozialamt -**
Conringstr. 28
38350 Helmstedt

E-Mail:
bildung-und-teilhabe@landkreis-helmstedt.de

Tel.: 05351 / 121-2413



Kontakt:

Katherina Bosse
Tel.: 05351 1204 48
Fax: 05351 1204 13

E-Mail: K.Bosse@kvhs-helmstedt.de

Kreisvolkshochschule Helmstedt
Bötticherstraße 2
38350 Helmstedt
www.kvhs-helmstedt.de

Bildung und Teilhabe

Lernförderung

(Nachhilfeunterricht)
Information für Antragsteller

Dezember 2014